

91.3063

**Motion Leuenberger-Solothurn
Keine Sperrfrist
für ausländische Arbeiter im ELG
Motion Leuenberger-Soleure
Droit aux prestations complémentaires
AVS/AI des étrangers domiciliés en Suisse**

Wortlaut der Motion vom 13. März 1991

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu einer Revision von Artikel 2 Absatz 2 des ELG (BG über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) vorzulegen in dem Sinne, dass die Sperrfrist von 15 Jahren für den Bezug von Ergänzungsleistungen für niedergelassene Ausländer aufgehoben wird.

Texte de la motion du 13 mars 1991

Le Conseil fédéral est chargé de présenter un rapport accompagné de propositions concernant la révision de l'article 2, 2e alinéa, de la loi sur les prestations complémentaires AVS/AI, la révision devant avoir pour effet de supprimer le délai de 15 ans avant l'échéance duquel les étrangers domiciliés ne peuvent pas obtenir de prestations complémentaires.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Fankhauser, Ulrich (3)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Zuge der Annäherung der Schweiz an europäische Normen stellt die Sperrfrist vom 15 Jahren namentlich für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Niederlassung in der Schweiz eine offene Diskriminierung dar, die heute nicht mehr vertretbar ist.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Mai 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 mai 1991

Vor Einführung der EL im Jahre 1966 gab es kantonale und städtische Beihilfesysteme. Auch diese kannten Karenzfristen. Limiten sind nötig, wenn man verhindern will, dass Personen wegen unserem Leistungsniveau in die Schweiz einwandern. Da die Ergänzungsleistungen ein Schutzniveau gewähren, das in dieser Form im Ausland kaum besteht, ist Vorsicht und Zurückhaltung angebracht.

Speziell sollte vermieden werden, dass ausländische Altersrentner in geographisch schöne Gebiete ziehen und nach kürzerer oder längerer Zeit die Schweiz über das EL-System mit hohen Spitex- und Heimaufwendungen belasten. Würde ein solcher Trend mit einer zu starken Liberalisierung im Bereich Ergänzungsleistungen gefördert, würden sich die Personalprobleme, die im Heim- und Spitex-Bereich bestehen, noch verschärfen.

Es darf nicht vergessen werden, dass ausländische Altersrentner, die vor Erreichen der Pensionierungsgrenze in der Schweiz gearbeitet haben, die Karenzfrist in der Regel erfüllt haben. Kommen sie erst nach Eintritt ihres Rentenalters in die Schweiz, so haben sie hier nichts zur Finanzierung der Sozialversicherung beigetragen. Eine Karenzfrist für diese beitragslosen Bedarfsleistungen ist daher in einem gewissen Ausmass angezeigt.

Eine Umfrage bei den Kantonen ergab vor einigen Jahren eine klare Ablehnung von Aenderungen im Bereich der Karenzfristen.

Bei der Beratung der 10. AHV-Revision in der ständerätlichen Kommission wurde ein Antrag auf Herabsetzung der Karenzfrist von 15 auf 10 Jahre ebenfalls abgelehnt.

Ein EWR-Vertrag wie auch ein EG-Beitritt würden zweifellos eine Aenderung des Systems der Ergänzungsleistungen erfordern. Im Rahmen der dabei notwendigen Ueberprüfung

des EL-Systems bzw. einer Umwandlung in ein Zuschuss-system wird auch die Frage der Karenzfrist diskutiert werden müssen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Die Motion wird von den Herren Cincera und Ruf bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

91.3030

**Motion Neukomm
Suchtpräventionsgesetz
Toxicomanie.
Loi sur la prévention**

Wortlaut der Motion vom 24. Januar 1991

Der Bundesrat wird beauftragt, trotz der anstehenden Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes unverzüglich die Totalrevision einzuleiten und dem Parlament baldmöglichst den Entwurf zu einem Gesetz zur Prävention und Betreuung Suchtkranker vorzulegen, das schwergewichtig eine gesamtschweizerische einheitliche Suchtprävention anstrebt. Nachdem bereits verwaltungsintern ein brauchbares Modell in Skizzen vorhanden ist, sollte es möglich sein, die Vorlage zügig ins parlamentarische Verfahren zu bringen.

Die Prävention und Betreuung ist in unserem Land dringend zu koordinieren. Die Kantone und Gemeinden brauchen vermehrt finanzielle und fachliche Unterstützung, um den Süchtigen vermehrt als Kranken und nicht in erster Linie als Kriminellen zu behandeln. Ziel für eine neue Drogenpolitik muss sein, in der ganzen Schweiz eine einheitliche und aktive Suchtprävention zu vermitteln.

Texte de la motion du 24 janvier 1991

Le Conseil fédéral est chargé, en dépit de la révision partielle annoncée de la loi sur les stupéfiants, de mettre en oeuvre dans les plus brefs délais une révision totale de la législation en la matière et de présenter au Parlement le plus tôt possible un projet de loi portant sur la prévention et l'assistance aux toxicomanes, qui visera essentiellement une prévention uniformisée pour l'ensemble du pays. Comme il existe déjà au sein de l'administration un premier projet utilisable dans ses grandes lignes, il devrait être possible de soumettre rapidement un projet à la procédure parlementaire.

Il est urgent de coordonner au niveau national la prévention et l'assistance aux toxicomanes. Les cantons et les communes ont besoin d'un meilleur appui financier et spécialisé afin de pouvoir traiter les toxicomanes davantage comme des malades et non pas comme des criminels. Cette nouvelle politique de lutte contre les toxicomanes doit viser à mettre en oeuvre une prévention active et uniforme dans toute la Suisse.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Ammann, Bär, Basler, Bäumlin, Béguelin, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel, Brügger, Bühler, Carobbio, Danuser, Dietrich, Dormann, Dünki, Eggenberg-Thun, Eggenberger Georges, Engler, Euler, Fankhauser, Gardiol, Grassi, Grendelmeier, Günter, Hafner Ursula, Haller, Hari, Herczog, Hösl, Hubacher, Jeanprêtre, Keller, Kuhn, Lanz, Ledergerber, Leemann, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Longet, Loretan, Maeder, Matthey, Meier-Glatfelden, Meizoz, Meyer Theo, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruf, Sager, Scheid-

egger, Schnider, Schüle, Schwab, Seiler Rolf, Stappung, Steffen, Stocker, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Vollmer, Wanner, Widmer, Wiederkehr, Zbinden Hans, Zölch, Züger, Zwygart (70)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 1991
Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 mai 1991

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das geltende Betäubungsmittelgesetz als rechtliche Grundlage genügt, um Massnahmen, wie sie mit der Motion beantragt werden, durchführen zu können.

Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat am 20. Februar 1991 ein Massnahmenpaket zur Verminderung der Drogenprobleme verabschiedet und damit das Engagement des Bundes, der Drogensucht und seinen Folgen entgegenzutreten, erhöht. Zu diesem Zweck hat er die personellen und finanziellen Mittel des Bundesamtes für Gesundheitswesens erheblich verstärkt.

Der Kernpunkt dieser Massnahmen umfasst die Verstärkung der Prävention auf gesamtschweizerischer Ebene sowie die Hilfestellung für die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Prävention und beim Ausbau von Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten für drogenabhängige Menschen. Zur Unterstützung der kantonalen Anstrengungen wird der Bund eine gesamtschweizerische Präventionskampagne durchführen. Ferner sollen die Kantone für innovative Präventionsprojekte finanzielle Beiträge des Bundes erhalten.

Der Bundesrat will namentlich die Forschung im Drogenbereich ausbauen, koordinieren und systematisieren. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Begleitforschung von Präventionsstrategien und Betreuungskonzepten. Es ist unverkennbar, dass es in der Schweiz für viele Aspekte des Drogenproblems an wissenschaftlich abgestützten Kenntnissen fehlt. Die bestehenden Wissenslücken erschweren die Beurteilung von Massnahmen im Drogenbereich in hohem Mass und beeinträchtigen auch die Fort- und Weiterbildung von Drogenfachleuten.

Auf der Grundlage wissenschaftlich begleiteter Versuche und unter Einhaltung noch zu erarbeitender Rahmenbedingungen sollen deshalb auch neue Wege in der Drogenpolitik, so die ärztlich kontrollierte Abgabe von Betäubungsmitteln erprobt und ausgewertet werden. Diese Versuche haben die Wirkung alternativer Instrumente der Drogenpolitik zu vermitteln. Sie werden nicht dazu dienen, das Betäubungsmittelgesetz zu umgehen; ausserhalb der Versuche bleibt der Konsum von Betäubungsmitteln strafbar.

Diese Massnahmen werden flankiert durch einen Ausbau der Dienstleistungen des Bundes im Bereiche der Dokumentation, Information und Koordination und durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal.

Durch gezielte Unterstützung soll erreicht werden, dass ein möglichst flächendeckendes Angebot von präventiven Massnahmen in allen Kantonen erreicht wird.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

91.3111

Motion Bircher Peter
Ergänzungsleistungen als Erziehungs- und Betreuungsbonus für Familien und Alleinerziehende
Prestations complémentaires aux familles monoparentales et biparentales dans la gêne

Wortlaut der Motion vom 22. März 1991

Der Bundesrat wird eingeladen, ein einkommens- und betreuungsabhängiges Ergänzungsleistungssystem für Familien und Alleinerziehende in wirtschaftlichen Notlagen auszuarbeiten.

Texte de la motion du 22 mars 1991

Le Conseil fédéral est chargé de mettre au point un système permettant de verser des prestations complémentaires aux familles monoparentales et biparentales dans la gêne, sur la base de leur revenu et des tâches éducatives qui leur incombent.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Blatter, Columberg, Darbellay, Dormann, Engler, Grossenbacher, Hildbrand, Keller, Meier Samuel, Paccolat, Ruckstuhl, Rychen, Schnider, Seiler Rolf (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die eminent wichtige Bedeutung der Erziehungsarbeit und der innerhäuslichen Tätigkeit für das Wohl des Kindes, somit auch unserer Gesellschaft und im Sinne unserer Volkswirtschaft soll mit einem Beihilfesystem für Familien und Erziehende in wirtschaftlicher Notlage unterstützt werden.

Alleinerziehende und Familien mit kleinem Einkommen, bei denen sich ein Elternteil der Betreuung und Erziehung der Kinder widmen möchte, können, ohne einer Erwerbstätigkeit ausser Haus nachzugehen, in wirtschaftliche Nöte kommen. Die prekäre Wohnkostenteuerung, die Kostensteigerung bei den allgemeinen Lebenskosten, im Gesundheitsbereich sowie bei der Ausbildung haben die Lage noch verschärft.

Finanzielle Umstände zwingen oft beide Elternteile und Alleinerziehende, die Betreuung der Kinder aussenstehenden Personen oder Institutionen zu überlassen, weil sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Damit können Betreuungsdefizite entstehen, die auch durch Kinderhorte und Tagesschulen kaum wettgemacht werden können.

Ein neues gezieltes Sozialsystem für Familien und Erziehende mit kleinem Einkommen und davon abhängig, dass die Kinder von einem Elternteil betreut werden, soll entsprechend dem Ergänzungsleistungssystem bei der AHV/IV ausgestaltet werden.

Dieses Ergänzungsleistungssystem soll im Sinne eines Erziehungs- und Betreuungsbonus gezielt, differenziert, im Einzelfall wirksam und effektiv helfen. «Ergänzungsleistung» bringt deutlich zum Ausdruck, dass einerseits die Zuweisung einer direkten Sozialhilfe vermieden werden soll und dass andererseits die höchstmögliche Autonomie und Eigenverantwortung betont wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 1991

Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 mai 1991

Bei der Behandlung der Armutsfrage wird ebenfalls die Forderung nach finanzieller Hilfe an Familien gestellt. Der Bundesrat wird bei der Behandlung der Armutsfrage auch diesen Aspekt miteinbeziehen.

Motion Neukomm Suchtpräventionsgesetz

Motion Neukomm Toxicomanie. Loi sur la prévention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3030
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1328-1329
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 040

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.